

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Nordwalde-Altenberge

Vom 08.05.2017

**Die Evangelische Kirchengemeinde
Nordwalde-Altenberge
-als Friedhofsträgerin -**

vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Evangelischen Friedhofes Nordwalde und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Seite Gebührentarif I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

1.1 Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

1.1.1	Erdbestattungen von Totgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	170 ,- Euro
1.1.2	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	600,- Euro
1.1.3	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	760, - Euro
1.1.4	Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 25 Jahre)	570,- Euro

1.2. Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht

1.2.1.	Reihengemeinschaftsgrab für Urnen (Ruhezeit 25 Jahre)	1010,- Euro
1.2.2.	Reihengemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen (Ruhezeit 30 Jahre)	1300,- Euro

2.1 Wahlgrabstätten

2.1.1	Bestattungen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	860 ,- Euro
2.1.2	Verlängerungsgebühr für Erdbestattungen je Grab und Jahr	30,- Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 12. November 1991 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 12,- € je Grab und Jahr erhoben. Sie wird jährlich für zwei Jahre im Voraus erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Verbrauchsmittel
- b. Personalkosten
- c. Fremdleistungskosten
- d. Inventar

§ 6 Bestattungsgebühren

1. Grundgebühren

1.1.	Erbestattungen von Totgeburten	180,-	Euro
1.2.	Erbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	297,50	Euro
1.3.	Erbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	535,70	Euro
1.4.	Urnenbeisetzungen	154,70	Euro
1.5.	Benutzung der Leichenkammer	90,-	Euro

§ 7 Umbettungen

(1) Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen sind aus Rücksicht auf die Wahrung der Totenruhe nicht vorgesehen. Sie sind nur ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Dazu ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.

(2) Die Kosten für die Umbettung, die von der antragstellenden Person zu tragen sind, werden im Einzelfall von der Friedhofsträgerin ermittelt.

§ 8 Sonstige Gebühren

1.	Für die Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der Prüfung der Standsicherheit	50,-	Euro
2.	Für die Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	10,-	Euro
3.	Zur Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen (Grabeinfassungen)	20,-	Euro
4..	Für die Überlassung eines Exemplares der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	1,-	Euro
5.	Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (pro verbliebenem Jahr der Ruhezeit)	30,-	Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 33 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 08.09.1992 in der Fassung vom 22.01.2010.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 08.09.1992 in der Fassung vom 22.01.2010 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 10.02.2014 außer Kraft.

Nordwalde, den 08.05.2017

Die Friedhofsträgerin

.....

LS

.....